Textliche Festsetzungen
zur Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 113 der Gemeinde Simmerath

Es gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.113 Ziffer 1 bis 2.4

3. Einschränkungen der Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nur im Anschluß an eine Fläche zulässig, auf die ein Kraftfahrzeug bis zu 6,0 m Länge bei geschlossener Garage abgestellt werden kann, ohne hierbei die Verkehrsfläche zu beanspruchen.
 Auf den Teilflächen "A" und "C" der nicht überbaubaren Flächen sind Garagen und alle sonstigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach der BauO NW im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, unzulässig.

4. Bindungen für Bepflanzung und deren Erhaltung
 Innerhalb des mit "C" gekennzeichneten Geltungsbereiches sind die vorhandenen Hecken und Bäume dauernd und unversehrt zu erhalten, ist der natürliche Nachwuchs zu belassen und gegebenenfalls nachzupflanzen.
 Ausnahmsweise sind in den Teilflächen "C" zulässig:
 Überbrückungen zur Erschließung von Grundstücken
 a) bis zu einer Länge von höchstens 4,50 m im Bereich von Einfahrten zu Garagen und Stellplätzen,
 b) bis zu einer Länge von höchstens 2,0 m im Bereich von Hauseingängen.

Simmerath, den 25. Sep. 1985

.....
Bürgermeister Ratsmitglied

.....
Gemeindedirektor